

Information zur Sitzung des OEA am 30.09.2026 und der GV Borkheide am 15.10.2026

Thema: Bh-30-177/26 Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung - Anpassung

Es wurden folgende Änderungen der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Borkheide vorgenommen:

1. Inhaltlich:

1.1. § 6 Ablösebetrag - Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung

Alt: (1) Die Höhe des Stellplatzablösebetrages je abzulösendem KFZ-Stellplatz entspricht den Herstellungskosten einschließlich der Grunderwerbskosten für 25 m² Stellplatzfläche einschließlich der notwendigen Fahrgassen- und Bewegungsflächen.

Neu: (1) Die Höhe des Stellplatzablösebetrages je abzulösendem KFZ-Stellplatz entspricht den in § 2 der Anlage 2 aufgeführten Kosten.

1.2. Anlage 2 - § 2 Stellplatzablösebetrag - Stellplatzablösebetrag Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung

Alt: (1) Für die abzulösenden Stellplätze verpflichtet sich der Bauherr € (in Worten Euro) an die Gemeinde zu zahlen.

Neu: (1) Für die abzulösenden Stellplätze verpflichtet sich der Bauherr 3.500,00 je abzulösendem Stellplatz an die Gemeinde zu zahlen.

1.3. § 8 Inkrafttreten – Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung

Alt: Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neu: Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

1.4. Bekanntmachungsanordnung

Alt: Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 25.06.2026 gefasste Satzungsbeschluss über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung in der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Neu: Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Borkheide am 15.10.2026 beschlossene Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze - Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen

Sprechzeiten:		Bankverbindungen		
Dienstag	9.00-12.00 / 13.00-18.00 Uhr	Mittelbrandenburgische Sparkasse	VR-Bank Fläming e.G.	Deutsche Kreditbank AG
Donnerstag	9.00-12.00 / 13.00-16.00 Uhr	IBAN DE52 1605 0000 3657 0744 13	IBAN DE78 1606 2008 4203 2245 01	IBAN DE66 1203 0000 1021 4307 70
Freitag	9.00-12.00 (Meldeamt)	BIC WELADED1PMB	BIC GENODEF1LUK	BIC BYLADEM1001
E-Mail: info@amt-brueck.de (zu verwenden i. S. d. § 2 Abs. 1 eGovG) Nähere Informationen finden Sie unter www.amt-brueck.de/impressum				

Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

1.5. Veröffentlichungsvermerk

Alt: Der Satzungsbeschluss wurde am _____ im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ (Nr.: _____) öffentlich bekannt gemacht.

Neu: Die Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze - Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Borkheide wurde am _____ durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ (Nr.: _____) öffentlich bekannt gemacht.

2. Redaktionell:

2.1. § 6 Inkrafttreten – Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung

Alt: § 6 Inkrafttreten

Neu: § 8 Inkrafttreten

2.2. Präambel

Alt: Aufgrund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) i.V.m. § 87 Abs. 4 der BbgBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]) hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am 25.06.2026 mit der Beschlussnummer Bh-30-145/26 folgende Satzung beschlossen:

Neu: Aufgrund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) i.V.m. § 87 Abs. 4 der BbgBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]) hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am 15.10.2026 mit der Beschlussnummer Bh-30-177/26 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Hinsichtlich der Änderungen der Brandenburgischen Bauordnung vom 29. Juni 2026 mussten keine inhaltlichen Anpassungen vorgenommen werden. Die Änderungen betrafen überwiegend kleinere Korrekturen und Anpassungen, wie beispielsweise die Festlegung eines festen Ablösebetrags sowie Präzisierungen des Wortlauts hinsichtlich der Bekanntmachungsanordnung und des Veröffentlichungsvermerks. Diese Anpassungen dienen insbesondere dazu, spätere rechtliche Unstimmigkeiten zu vermeiden.